

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH)

in der Fassung
vom 11. Juni 2025

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH)

in der Fassung
vom 11. Juni 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371) in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 23. Oktober 2024 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2024, S. 1673), erlässt die Universität Erfurt folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH); der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 11. Juni 2025 beschlossen.

Diese Ordnung ist mit der Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

DSH-Zeugnis®

Abschnitt A
Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Bewerberinnen*Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums deutschsprachiger Studienprogramme hinreichende Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom 25. Juni 2004 i. d. F. der KMK vom 28. November 2019 und der HRK vom 23. Juli 2020 durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen deutschsprachigen Studiengängen und Studienabschlüssen (vgl. auch § 3 Abs. 2 dieser Ordnung).

(3) Von der DSH freigestellt sind Bewerberinnen*Bewerber,

- a) welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) die über das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996 in der jeweiligen Fassung] verfügen;
- c) die ein Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) nachweisen oder die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) – abgelegt haben;
- d) die über ausländische Zeugnisse verfügen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen*Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweiligen Fassung) ausgewiesen sind;
- e) die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) die ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;
- g) die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF bzw. digitaler TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe "vier" (TDN 4) oder "fünf" (TDN 5) aufweist, abgelegt haben;
- h) die den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden haben;
- i) die ein Zeugnis über eine bestandene telc-Prüfung C1 für die Hochschule nachweisen.

Sprachprüfungen, die älter als fünf Jahre sind, werden an der Universität Erfurt nicht anerkannt.

(4) Von der DSH werden Studierende freigestellt, die bis zu zwei Semester an der Universität Erfurt studieren und hier keinen Studienabschluss anstreben. Über eine weitere Befreiung von der Prüfung bei Studienbewerbenden, die deutsche Sprachkenntnisse in anderer als der oben angeführten Form nachweisen, entscheidet auf Antrag die Vorsitzende*der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 2
Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert somit die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die*der Prüfungsvorsitzende (§ 6 Abs. 1). Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium. Die Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von Satz 2 werden durch das Dezernat Studium und Lehre der Universität geprüft.

(2) Die Universität Erfurt legt als sprachliche Eingangsvoraussetzung das Bestehen der DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3 fest. Das Gesamtergebnis DSH-1 ist nicht ausreichend, um die sprachliche Studierfähigkeit nachzuweisen.

(3) An der Universität Erfurt wird die DSH jedes Jahr abgenommen. Die genauen Termine werden auf der Internetseite des Sprachenzentrums der Universität Erfurt bekannt gegeben.

(4) Für die Teilnahme an der DSH wird eine Prüfungsgebühr gemäß § 10 der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt vom 12. Februar 2025, VerkBl. UE RegNr.: 2.7.1.2-11, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(5) Macht eine Bewerberin*ein Bewerber bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In diesem Falle hat die betreffende Person vor Prüfungsbeginn ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, die innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes an der Universität Erfurt abgelegt werden müssen. Die schriftliche Prüfung findet immer vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

- Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
- Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
- Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

(4) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Lehrkraft der Universität Erfurt organisatorisch verantwortlich, die der Leitung des Sprachenzentrums prüfungsberechtigte Personen für die Prüfungskommissionen zur Bestellung vorschlägt.

(2) Die Leitung des Sprachenzentrums bestellt je Prüfungskohorte eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Einer Prüfungskommission gehört neben einer*einem Vorsitzenden, die*der angestelltes oder verbeamtetes Mitglied der Universität Erfurt ist, eine weitere Prüferin*ein weiterer Prüfer an.

(3) An den mündlichen Prüfungen können auch Lehrende der Universität Erfurt als Gäste teilnehmen, z.B. Vertreterinnen*Vertreter des Studienfachs in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die*Der zu Prüfende kann den Rücktritt von der Prüfung vor Beginn der ersten Teilprüfung erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht abgelegt“. Bleibt eine Kandidatin*ein Kandidat einer Prüfung unentschuldigt fern, so gilt der Prüfungsteil als „nicht bestanden“.

(2) Triftige Gründe für den Rücktritt von der Prüfung müssen der*dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

(3) Werden Gründe als triftig anerkannt, so wird die Person erneut für den nächsten Termin zur Prüfung zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(4) Bei Feststellung einer versuchten oder begangenen Täuschung ist die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ zu erklären. Diese Feststellung trifft die prüfende Lehrkraft. Die Entscheidung wird der*dem zu Prüfenden durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die*der zu Prüfende die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht erwirkt (z. B. Vorlage gefälschter Dokumente), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(7) Gegen alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, ist ein Widerspruch zulässig. Nach Zugang der Entscheidung muss der Widerspruch innerhalb eines Monats schriftlich bei der Prüfungskommission eingelegt werden. Hierzu ist der zu prüfenden Person eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, so verfasst die Präsidentin*der Präsident der Universität Erfurt einen Widerspruchsbescheid.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens zum nächstfolgenden Prüfungstermin möglich.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1) ausgestellt, das von der*dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Auf dem Zeugnis sind Titel und Name der*des Prüfungsausschussvorsitzenden druckschriftlich auszuweisen. Das Zeugnis enthält zudem den Vermerk, dass die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH) den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das

Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom 25. Juni 2004 i. d. F. der KMK vom 28. November 2019 und der HRK vom 23. Juli 2020 entspricht und bei der HRK registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann auf Anfrage eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Abschnitt B **Besondere Prüfungsbestimmungen**

§ 10 **Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

- a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: zehn Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),
- b) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
- c) Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher des Deutschen zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inkl. Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes

Der Text trägt der Kommunikationssituation Vorlesung/Seminar angemessen Rechnung. Er setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text entspricht je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (incl. Leerzeichen).

- b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes werden die Kandidaten über den thematischen Zusammenhang orientiert. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen sowie die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Seminar angemessen Rechnung tragen.

- c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie haben insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung von Gedankengängen.

- d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben im Leseverstehen sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Die Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, z.B. Diagramm, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken bzw. Zitate, Statements oder Kurztexte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11
Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und sprachlich angemessen auszuführen und

zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt maximal 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird der Kandidatin*dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von ebenfalls 20 Minuten gewährt. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher des Deutschen zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgabe

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Prüfungsgespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen und/oder eine Grafik bzw. ein Schaubild. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

Abschnitt C
Schlussbestimmungen

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH) in der Fassung vom 14. Mai 2021 außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage zur Ordnung:

DSH-Zeugnis®

Anlage 1/Seite 1)

DSH-Zeugnis der Universität Erfurt (Muster – Seite 1)

Universität Erfurt

Sprachenzentrum

DSH-Zeugnis®

Herr / Frau

geb. am _____ in _____

die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis gelegt:

Gesamtergebnis:

DSH-

[DSH-3 / DSH-2 / DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen:	%
Textproduktion:	%
Leseverstehen:	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	%

Mündliche Prüfung: %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studiern fähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studiernfähigkeit aus und wird von der Universität Erfurt nicht als Zulassungsvoraussetzung anerkannt.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten s. Rückseite

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Erfurt.

Unterschrift
[Titel, Vorname, Name]
[Prüfungsvorsitzende/r]

(Sjegel)

Unterschrift
[Titel, Vorname, Name]
[Mitglied der Prüfungskommission]

Der Prüfung lag die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH) vom *TT. Monat Jahr* zugrunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 i. d. F. der KMK vom 28.11.2019 und der HRK vom 23.07.2020 ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegien in Deutschland anerkannt.

Anlage 1/Seite 2)**DSH-Zeugnis der Universität Erfurt (Muster – Seite 2)**

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden im folgenden Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004 i.d.F. der KMK vom 28.11.2019 und der HRK vom 23.07.2020, § 3, Abs. 5 bis 7)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung auf eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3: Besonders hohe Fähigkeit	DSH-2: Differenzierte Fähigkeit	DSH-1: Grundlegende Fähigkeit
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen, z.B. Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen.		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung.		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: <ul style="list-style-type: none"> - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien zu beherrschen, z.B. Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten. 		